

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bitterfeld - Vergnügungssteuersatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3, 6, 44 III Nr. 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung 14. Juni 2006 die folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung - beschlossen:

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Stadt Bitterfeld erhebt eine Steuer für das Halten von Spiel und Geschicklichkeitsapparaten (Spielautomaten) und auf Vergnügen besonderer Art nach Maßgabe der im Abs. 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

(2) Der Steuer unterliegen:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
2. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- u. ä. Geräten in Spielhallen u. ä. Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften (Gaststätten), Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- u. Ä. sowie den sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit ist das Halten von Spielgeräten und Spieleinrichtungen, die

- nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- auf Jahrmärkten u. ä. Veranstaltungen nur vorübergehend betrieben und aufgestellt werden,
- in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, Billardtische und Darts.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes gemäß § 1 Abs. 2. Beim erstmaligen Aufstellen eines Gerätes oder einer Spieleinrichtung entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt und bei der Stadt angezeigt wird.

(2) Der Steuerschuldner gemäß § 5 hat die Steueranmeldung gemäß der §§ 8 und 9 auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steuer ist monatlich jeweils zum 10. des Folgemonats nach Entstehen

der Steuerschuld gemäß Abs. 1 fällig.

(3) Besteuerungstatbestände nach § 1 Abs. 2 werden auf der Grundlage der termingemäßen Meldungen gemäß der §§ 8 und 9 festgesetzt. Gibt der Veranstalter/Halter keine, eine unvollständige oder eine nicht termingemäße Anmeldung ab, so kann die Steuer auf der Grundlage geschätzter Daten festgesetzt werden.

(4) Die Stadt Bitterfeld kann zur Vereinfachung des Besteuerungswesens im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 mit dem Steuerschuldner über die Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung Vereinbarungen treffen.

(5) Gemäß § 13 Abs. 1 KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 gilt als Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Als Bemessungsgrundlage für Besteuerungstatbestände gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 gilt die Zahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit. Hat ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Besteuerungstatbestände gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 bemisst sich die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn das Spielgerät mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet ist.

(4) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalt, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

§ 5 Steuerschuldner

(1) Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 ist der Unternehmer der Veranstaltung Steuerschuldner. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet.

(2) Steuerschuldner ist der Halter der Spielautomaten im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 2. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Veranstalter bzw. Halter haftet der zur Anmeldung Verpflichtete im Sinne der §§ 8, 9 als Gesamtschuldner.

§ 6 Steuersätze für Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung dienen, ist eine Pauschsteuer nach der Größe des genutzten Raumes zu erheben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und

Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen.

(3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 1,00 Euro, bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 0,50 Euro. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes.

(4) Bei Veranstaltungen, die über 1:00 Uhr nachts hinaus gehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. der in Abs. 3 genannten Sätze.

§ 7 Steuersätze für Spielgeräte und Spieleinrichtungen

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in Spielhallen je Monat

- je Gerät mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Spieleraufwandes
- je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen o. ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten im Monat

- je Gerät mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Spieleraufwandes
- je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit 23,00 EUR

(3) Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 8 Meldepflichten bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen

(1) Vergnügungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 1, die in der Stadt veranstaltet werden, sind beim Steueramt der Stadt Bitterfeld spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung oder der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 9 Meldepflichten bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen

(1) Der Halter steuerpflichtiger Geräte und Spieleinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 hat jeweils bis zum 10. Januar eines Jahres die zu Beginn des Kalenderjahres in der Stadt Bitterfeld aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen dem Steueramt der Stadt Bitterfeld anzuzeigen.

(2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder entfernt, so ist dies dem Steueramt bis zum letzten Werktag des Monats anzuzeigen, in dem die Geräte entfernt bzw. aufgestellt wurden.

(3) Die Meldungen sind schriftlich abzugeben und müssen Angaben über die Art des Gerätes oder der Spieleinrichtung sowie den Ort, den Beginn oder die Beendigung der Aufstellung enthalten.

(4) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder aufgestellt waren, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung des Steueramtes die Meldepflicht für den Fall zu übernehmen, dass der Halter

seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt. Gesamtschuldner sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften der §§ 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 30. September 2006 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerkausdrucke beizufügen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 2 KAG LSA ersetzt diese Satzung im Umfang die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bitterfeld –Vergnügungssteuersatzung - vom 10. September 1999 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld vom 10. September 1999 vom 09. März 2001.

Bitterfeld, d. 15.06.2006

gez. Dr. Rauball, Bürgermeister

S I E G E L